



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw., vertreten durch Stb., vom 13. September 2005 bzw. 27. Dezember 2005 gegen die Bescheide des Finanzamtes A. betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2003 und 2004 entschieden:

Den Berufungen wird Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit der am 5. April 2005 für das Jahr 2003 und der am 30. September 2005 für das Jahr 2004 beim Finanzamt eingelangten Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung beantragte der Bw. die Anerkennung von diversen Aufwendungen als Sonderausgabe und Werbungskosten. Als Werbungskosten machte er dabei u.a. unter KZ 722 und 721 „Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung“ einen Betrag von je 1.800,00 € (sowohl für das Jahr 2003 als auch 2004) und Reisekosten iHv insgesamt 582,41 € (2003) bzw. 2.472,85 € (2004) geltend.

Das Finanzamt forderte den Bw. mittels Ersuchen um Ergänzung vom 7. April 2005 (für 2003) bzw. vom 10. Oktober 2005 (für 2004) auf, sämtliche geltend gemachten Werbungskosten (u.a. auch die der KZ 721 und 722) nachzuweisen. In einem weiteren Vorhalt vom 28. April 2005 wird u.a. vom Finanzamt ausgeführt, dass Kosten für die Teilnahme einer

Mediationsausbildung üblicherweise der Privatsphäre zuzuordnen seien, auch wenn die Erkenntnisse beruflich von Vorteil sein können. Der Bw. wurde auch aufgefordert, mitzuteilen, inwieweit diese Ausgaben mit einer nichtselbständigen Tätigkeit bei der FH B. oder seiner Lehrertätigkeit oder einer selbständigen Tätigkeit im Zusammenhang stünde.

Vom Bw. wird eine Liste sämtlicher Werbungskosten vorgelegt. Diese umfassen u.a Seminarkosten „Mediation 1. Semester“ und „Mediation 2. Semester“ in Wien, „Ausbildung zum Schulmediator“ für das 3. und 4. Semester iHv je 900,00 € (je 1.800,00 € für 2003 und 2004), 10mal Fahrtkosten „Mediation 1. Semester“ iHv 249,20 € (2003), 6mal Fahrtkosten „Mediation 2. Semester“ iHv 149,52 (2003) und 4mal Reisekosten „2. Semester Mediation“ iHv. 99,68 € (2004), 10mal Reisekosten „3. Semester Mediation“ iHv 249,20 € (2004) und 11mal Reisekosten „4. Semester Mediation“ iHv 274,12 € (2004), Tagessätze Mediationsausbildung 594,00 € (2004). Im Jahr 2004 werden auch Kosten für die Ausbildung zum Betreuungslehrer in C. (Kilomergelder, Taggelder und Nächtigung) geltend gemacht.

Im Schreiben vom 17. Mai 2005 führt der Bw. für das Jahr 2003 zur Ausbildung zum diplomierten Mediator aus, dass diese nicht der Privatsphäre zuzurechnen sei, da er sich auf die Schulmediation spezialisiert habe. Es sei für ihn als Lehrer an der HLA D. wichtig, Zusatzqualifikationen zu erwerben, wobei vor allem jüngere Kollegen zusätzliche Aufgaben wie Bildungsberater, Brandschutzbeauftragte usw. übernehmen. Er könne aufgrund seiner Mediatorenausbildung als Vertrauenslehrer aktiv sein und sich damit seinen Arbeitsplatz sichern.

Im **Einkommensteuerbescheid** (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr **2003** vom 23. Juni 2005 werden die beantragten Werbungskosten um die Mediationsseminarkosten und die damit in Verbindung stehenden Fahrtkosten gekürzt. Begründend wird darin ausgeführt, dass bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, nicht nur die berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich sei. Die geltend gemachten Aufwendungen stellen keine berufsspezifische Fortbildung dar, da nicht nur Kenntnisse oder Fertigkeiten für den konkret ausgeübten Beruf als Lehrer an der HLA, sondern allgemeine Kenntnisse vermittelt werden. Fähigkeiten in Bereichen der Kommunikation, Rhetorik und Konfliktmanagement seien jedoch auch im Umgang mit Menschen in allen Lebensbereichen nützlich, etwa im Familien- und Freundeskreis. Der Bereich der Schulmediation sei nur ein Schwerpunkt von vielen dieses Lehrganges und wie die anderen Schwerpunkte zeigen (zB Wirtschafts- oder Familienmediation) sei der Teilnehmerkreis ein weit gestreuter und nicht auf die Berufsgruppe der Lehrer zugeschnitten worden.

Nach Einbringen eines Fristverlängerungsansuchens wurde rechtzeitig am 13. September 2005 von der steuerlichen Vertreterin eine **Berufung** eingebracht. Folgendes wird darin ausgeführt:

„Herr Mag. E. ist nicht pragmatisiert und damit in keiner unkündbaren Stellung. Aufgrund der Verschärfung des Arbeitsmarktes für Lehrer – insbesondere im Lehrfach Spanisch – ist es zur Sicherung der Einkünfte notwendig, Zusatzqualifikationen zu erwerben, um über den normalen Lehrbetrieb hinausgehend verantwortungsvolle Aufgaben im Schulbetrieb übernehmen zu können und damit die Beibehaltung des Arbeitsplatzes abzusichern (Dies zeigt auch die hohe Fluktuation an der Höheren Bundeslehranstalt, Bundesfachschule und dem Kolleg für wirtschaftliche Berufe (im Folgenden: HBLA) in D. – im letzten Jahr mussten von insgesamt 80 Lehrern über 10 Lehrer die Schule verlassen).

Erst aufgrund der abgeschlossenen Mediationsausbildung konnte Herr Mag. E. im Schuljahr 2005/2006 das Kustodiat für Soziales und Öffentlichkeitsarbeit an der HBLA in D. erhalten und damit seine Position innerhalb der HBLA weiter sichern (siehe die Bestätigung in der Anlage).

Da derzeit keine spezielle Ausbildung zum Schulmediator angeboten wird, musste sich Herr Mag. E. für die Mediationsausbildung am Institut für Mediation und Konfliktmanagement entscheiden. Es ist richtig, dass in dieser Ausbildung neben der klassischen Schulmediation auch andere Mediationsbereiche wie zB Familienmediation, Vermittlung bei Arbeitskonflikten und Mobbing, Interkulturelle Konflikte etc. behandelt werden. Mittlerweile hat Herr Mag. E. allerdings seine Tätigkeit als Mediator im Rahmen des Kustodiats aufgenommen, wobei nachweisbar in den bislang medierten Fällen nicht nur Themen aus dem Bereich Schulmediation, sondern auch aus den anderen Bereichen der Mediationsausbildung in seiner beruflichen Tätigkeit zu behandeln waren.

Schließlich ist anzuführen, dass die Kustodiats-Tätigkeit mit einer Wochenstunde finanziell abgegolten wird, es besteht somit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Fortbildung und den Einkünften, die auf dieser erworbenen Qualifikation beruhen.

Zum Unterschied in den insbesondere in Rz. 359 der LStRI. 2002 angeführten Fällen steht somit die Ausbildung in direktem ursächlichen Zusammenhang mit seiner Stellung als Kustode für Soziales und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem ist die Ausbildung für nicht berufstätige Personen nicht von allgemeinem Interesse und dient daher nicht der privaten Lebensführung. Der Lehrgang richtet sich ausdrücklich an Berufsgruppen (und nicht an Private), die aus dem Gesichtspunkt des Ausbildungsprofils und der Zusammensetzung des Lehrkörpers mit der HBLA D. übereinstimmen (Juristen, Sozial- und WirtschaftswissenschaftlerInnen, Pädagogen etc.).

Aus den unter Punkt 1. angeführten Gründen sind unseres Erachtens die Kosten im Zusammenhang mit der Mediationsausbildung einkommensteuermindernd anzusetzen.

Im Falle der Nichtanerkennung als Werbungskosten stellen wir ersatzweise den Antrag, die Kosten im Zusammenhang mit der Mediationsausbildung als negative Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Herr Mag. E. hat nämlich am 12.8.2004 den Verein „V.“ mitbegründet, wobei vorgesehen ist, dass Herr Mag. E. im Jahr 2005 für Tätigkeiten gegenüber diesem Verein künftig Honorarnoten ausstellen wird.“

Im **Einkommensteuerbescheid** (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr **2004** vom 28. November 2005 wird hinsichtlich der Abweichung von der Steuererklärung auf die Begründung des Vorjahresbescheides verwiesen und dementsprechend die Aufwendungen für die Ausbildung zum Schulmediator iHv insgesamt 1.800,00 € nicht anerkannt und die Reisekosten um die Kilometergelder für die Mediationsausbildung iHv insgesamt 623,00 € und Tagessätze für die Mediationsausbildung iHv insgesamt 594,00 € gekürzt. Weiters mussten die Reisekosten um die Ersätze des Arbeitgeber – entsprechend des Lohnzettels 683,60 € - vermindert werden.

Nach Einbringen eines Fristverlängerungsansuchens wurde gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004 mit Schreiben vom 27. Dezember 2005 eine **Berufung** eingebracht, wobei um Anerkennung der beantragten Werbungskosten für die Mediationsausbildung ersucht und auf die Begründung in der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 verwiesen wurde.

Mit **Schreiben** vom 21. September 2006 wurde der Bw. vom Unabhängigen Finanzsenat aufgefordert, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

„1) In welcher Funktion (konkrete Aufgaben) sind Sie als Angestellter an der HBLA D. (Vertragslehrer) bzw. an der Fachhochschule B. in den Jahren 2003 und 2004 tätig?

Bitte legen Sie eine genaue Beschreibung der Inhalte Ihrer beruflichen Tätigkeit in den Berufungsjahren 2003 und 2004 vor und schildern Sie weiters jene Bereiche Ihrer Tätigkeit, in denen die erlernten Ausbildungsinhalte zur Anwendung gelangten bzw. gelangen (Glaubhaftmachung der beruflichen Notwendigkeit der Aufwendungen).

Welche Kenntnisse ganz allgemein waren für die verschiedenen Tätigkeiten Voraussetzung?

2) Welche Themenblöcke umfasst der Ausbildungslehrganges „Mediation“? Um Angabe der jeweiligen Inhalte der einzelnen Module und Vorlage entsprechender Unterlagen wie Prospekte, Kursmitschriften etc. und Vorlage (Kopie) der Kursbestätigungen wird ersucht.

Inwieweit bezieht sich der Ablauf des Lehrganges auf Probleme des Alltags eines Sprachlehrers oder einer Lehrtätigkeit an der Fachhochschule oder anderer Aufgaben?

3) Aus welchen Bereichen kommen die Teilnehmer dieses Ausbildungslehrganges? Handelt es sich dabei um Personen aus dem Bereich Pädagogik, Wirtschaft, Verwaltung oder von Sozial- oder Gesundheitseinrichtungen usw.?

Gab es auch die Möglichkeit, nur einzelne Seminareinheiten zu absolvieren?

4) Waren spezifische Voraussetzungen und „Anforderungsprofile“ für die Teilnahme an der Mediationsausbildung notwendig?

5) Steht Ihre Ausbildung zum Betreuungslehrer (C. -März 2004) mit Ihrer Aufgabe als Kustode im Zusammenhang? Steht diese Ausbildung mit anderen Tätigkeiten im Zusammenhang? Welche Aufgaben haben Sie als Kustode? Welche Voraussetzungen muss man mitbringen, um diese Funktion in einer Schule ausüben zu können?

6) Hat (Haben) Ihr(e) Arbeitgeber einen (wesentlichen) Teil der Kosten für die Teilnahme an den von Ihnen absolvierten Ausbildungslehrgängen (insbesondere zum Mediationslehrgang) getragen; wenn ja, in welcher Höhe?

7) Wurden vom Arbeitgeber dafür zumindest Reisekostenersätze geleistet? Wenn nein, für welche Kosten wurden die Reisekostenersätze geleistet? (im Jahr 2003 – 842,90 €: ausschließlich für Barcelona-Reise?; im Jahr 2004 – 683,60 €).

8) Gab es eine Anregung/Aufforderung seitens Ihres Arbeitgebers, eine Ausbildung zum Mediator zu absolvieren? Hat der Arbeitgeber zu diesem Zweck Dienstfreistellungen gewährt?

9) Haben Sie den Ausbildungslehrgang zum Mediator mit einer offiziellen bzw. anerkannten Bestätigung über die Ausbildung abgeschlossen?

10) In welchem Zusammenhang steht eine (mögliche) Tätigkeit für den Verein „v.“ mit Ihrer Ausbildung zum Mediator? Wem gegenüber erbringen Sie dann Leistungen als Mediator?

Mit **Schreiben** vom 2. Oktober 2006 (eingelangt am 30. November 2006) hat der Bw. dazu wie folgt Stellung genommen:

Ad 1) Ich bin an der HLBA D. als Vertragslehrer für die Fremdsprachen Spanisch und Englisch tätig. Darüber hinaus bin ich auch als Trainer in den schuleigenen Übungsfirmen und mittlerweile als Fachgruppenkoordinator Fremdsprachen aktiv. Seit letztem Schuljahr bin ich unter anderem aufgrund meiner Zusatzqualifikation als Mediator als Kustode für Soziales und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Letzteres wird mit einer Semesterwochenstunde im Rahmen meiner Lehrverpflichtung finanziell abgegolten. Außerdem bin ich Betreuungslehrer für Schul- und Unterrichtspraktikanten der Universität Wien für SpanischstudentInnen.

Ad 2) Wie Sie der Teilnahmebestätigung und der beiliegenden Kursbeschreibung über meine Mediatorenausbildung entnehmen können, umfasst diese Ausbildung die Themenschwerpunkte Wirtschaftsmediation, Mediation in und zwischen Gruppen und Initiativen, Vermittlung bei Arbeitskonflikten und Mobbing, Familienmediation, Schulmediation und interkulturelle Konflikte. Von diesen Schwerpunkten kamen mir bei meinem Einsatz als Schulmediator bereits übergreifend mehrere Kenntnisse zugute. Mobbing wird an unseren Schulen immer mehr zu einem ernstem Problem, ebenso Probleme mit Integration von ausländischen SchülerInnen und interfamiliäre Schwierigkeiten, mit denen sich sowohl Eltern als auch LehrerInnen konfrontiert sehen. Nicht zu vergessen der Einsatz von Coaching in meiner Rolle als Klassenvorstand, gerade an einer berufsbildenden Schule im Hinblick auf weitere Fortbildungsmöglichkeiten und Berufsentscheidungen.

Kursmitschriften schicke ich aufgrund des enormen Umfangs nicht mit, bringe sie bei Bedarf aber gerne persönlich vorbei.

Ad 3) Die meisten TeilnehmerInnen meines Lehrganges kamen aus den Bereichen Pädagogik, Wirtschaft und Verwaltung, wobei es nicht die Möglichkeit gab, nur einzelne Blöcke zu besuchen. Die gesamte Ausbildung umfasste 400 Lehreinheiten, die in 4 Semestern berufsbegleitend absolviert wurden.

Ad 4) Die angebotene interdisziplinäre Mediationsausbildung richtet sich vor allem an JuristInnen, PädagogInnen, PsychologInnen, Sozial- und WirtschaftswissenschaftlerInnen oder Personen aus vergleichbaren Studienrichtungen bzw. SozialarbeiterInnen. Diese Voraussetzung kann durch Berufserfahrung im psychosozialen bzw. wirtschaftlichen Bereich ersetzt werden. Die Teilnahme setzt weiters ein persönliches Orientierungs- und Aufnahmegespräch voraus.

Ad 5) Meine 3semestrige Ausbildung zum Betreuungslehrer steht in keinem direkten Zusammenhang mit meiner Aufgabe als Kustode, wobei mir allerdings auch bei dieser Ausbildung zahlreiche Inhalte meiner Mediatorenausbildung, wie zum Beispiel Gesprächsführung und Konfliktintervention, zugute kamen.

Als Kustode für Soziales und Öffentlichkeitsarbeit/Schulkontakt bin ich erster Ansprechpartner für Probleme von und mit KollegInnen, SchülerInnen, Eltern und AnrainerInnen. Weiters berate ich diverse „Zubringerschulen“ in und um D. über die verschiedenen Weiterbildungsmöglichkeiten an der HLA D.. Ich habe diese Aufgabe aufgrund meiner Ausbildung zum Mediator erhalten. Die beiden anderen Kustoden sind ein Jurist und eine Wirtschaftspädagogin, jeweils mit Erfahrung in der Privatwirtschaft.

Ad 6) Mein Arbeitgeber hat keinerlei Kosten für meine private Ausbildung zum Mediator übernommen. Bei dem vom Pädagogischen Institut der Stadt Wien veranstalteten

Akademielehrgang zum Betreuungslehrer für das Fach Spanisch wurden alle Kosten (Bahnkilometer) übernommen.

Ad 7) Für die Mediatorenausbildung wurden keinerlei Reisekostenersätze geleistet. Die von Ihnen angeführten Reisekostenersätze betreffen rein die von mir organisierten zweiwöchigen Intensivsprachwochen für SchülerInnen der HLA D. in Spanien und vom Pädagogischen Institut veranstalteten Seminare (Bahnkilometergeld).

Ad 8) Seitens meines Arbeitgebers gab es keine direkte Aufforderung eine Ausbildung zum Mediator zu absolvieren, aber gerade für jüngere KollegInnen stellt jede Zusatzqualifikation eine gewisse Jobsicherheit mit eventuellen „Aufstiegsmöglichkeiten“ dar. Ich habe damals das Ausbildungsinstitut so gewählt, dass keinerlei Dienstfreistellungen gewährt werden mussten (Seminare jeweils Freitag am Abend, Samstag und Sonntag ganztags).

Ad 9) Mein Diplom zum Mediator an dem offiziellen und anerkannten Institut für Mediation und Konfliktmanagement liegt in kopierter Form bei. Ich könnte mich damit jederzeit beim Bundesverband für MediatorInnen eintragen lassen.

Ad 10) Ich bin für den Verein v. im Vorstand und als Schulmediator aktiv tätig und wir erbringen unsere Leistungen als Mediator gegenüber anderen Schulen in Wien und Niederösterreich. Dieser Verein wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur subventioniert. Weiters veranstalten wir Fortbildungen für LehrerInnen in ganz Österreich, zum Beispiel letzten Sommer im Rahmen der Pädagogischen Wochen für das Pädagogische Institut Niederösterreich."

Über die Berufung wurde erwogen:

Im vorliegenden Fall ist strittig ob die vom Bw., der einerseits als Sprachlehrer für Englisch und Spanisch an der HBLA D. und aus einer Lehrtätigkeit an der Fachhochschule B. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, im Rahmen seiner Arbeitnehmervoranlage für die Jahre 2003 und 2004 beantragten Ausgaben für den Besuch des Lehrganges „Mediation und Konfliktregelung“ und die damit in Zusammenhang stehenden Reisekosten Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 oder gemäß § 20 Abs. 1. Z 2 lit. a EStG 1988 nichtabzugsfähige Aufwendungen sind.

Gemäß § 16 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Nach § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 stellen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen Werbungskosten dar (idF AbgÄG 2004, BGBl. I 2004/180 ab

Veranlagung 2003). Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen.

Der § 20 Abs. 1 Z 2 lit. A EStG 1988 regelt, dass bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden dürfen.

Fortbildung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können (VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009). Fortbildung dient dazu, in einem bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.

Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer künftig auszuübenden Tätigkeit, können Fortbildungskosten für diese Tätigkeit auch schon vor Beginn dieser Tätigkeit als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine erstmalige Berufsausübung oder eine Berufsausübung in einem anderen Beruf ermöglichen.

§ 16 Abs. 1 Z 10 normiert die Abzugsfähigkeit (auch) von Ausbildungskosten: Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass ein Veranlassungsszusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit (Einkunftsquelle) vorliegt. Da nach der ab 2000 geltenden Rechtslage sowohl Fortbildungs- als auch Ausbildungskosten abzugsfähig sind, erübrigt sich eine exakte Abgrenzung dieser beiden Bereiche. Bildungsmaßnahmen, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene betriebliche bzw. berufliche Tätigkeiten dienlich sind, aber im ausgeübten Beruf von Nutzen sind, führen jedenfalls zu abzugsfähigen Aufwendungen (Hofstätter/Reichel, Einkommensteuer-Kommentar, zu § 16 Abs. 1 Z 10, Rz. 2 und die dort zit. Judikatur).

Mit der Einfügung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das SteuerRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen; sie fallen unter die vom Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen.

Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt jedenfalls vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollen u.a. Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung vom Abzug ausgeschlossen sein, was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber dann nicht zutrifft, wenn im Rahmen der ausgeübten Einkunftsquelle eine entsprechende psychologische Schulung erforderlich ist (VwGH-Erkenntnis vom 22.9.2005, 2003/14/0090).

Der Bw. ist Vertragslehrer für Spanisch und Englisch an der HBLA D. und Betreuungslehrer für Schul- und Unterrichtspraktikanten. Von März 2003 bis zum Jänner 2005 besuchte er den 4-semesterigen Lehrgang „Mediation und Konfliktregelung“ am Institut für Mediation und Konfliktmanagement in Wien (Diplom vom 6. November 2004). Lehrgangsziel ist die Stärkung der psychosozialen Kompetenz der Teilnehmer sowie die Vermittlung theoretischer und handlungsrelevanter Grundlagen der Mediation. Lehrgangsschwerpunkte sind neben Kommunikation, Konfliktanalyse, Rhetorik, Selbsterfahrung und Supervision die Einsatzbereiche der Mediation und des Konfliktmanagements vor allem in den Sparten Wirtschaftsmediation, Mediation in und zwischen Gruppen und Initiativen, Vermittlung bei Arbeitskonflikten und Mobbing, Familienmediation, Schulmediation und Interkulturelle Konflikte. Dabei sind die Teilnehmer als fortlaufende, interdisziplinäre Lehrgangsgruppe organisiert. Der Lehrgang wird berufsbegleitend (am Wochenende) und praxisorientiert in Blockveranstaltungen durchgeführt. Teilnahmevoraussetzung ist eine abgeschlossene psychosoziale, juristische, wirtschaftliche oder vergleichbare Ausbildung.

Der Bw. ist seit dem Schuljahr 2005/06 neben seiner Haupttätigkeit als Vertragslehrer für Spanisch und Englisch aufgrund seiner Mediationsausbildung als Kustode für Soziales und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt, was mit einer Semesterwochenstunde im Rahmen seiner Lehrverpflichtung finanziell abgegolten wird. Als Kustode für Soziales und Öffentlichkeitsarbeit/Schulkontakt ist der Bw. u.a. Ansprechpartner für Probleme von und mit KollegInnen, SchülerInnen, Eltern und AnrainerInnen. Konkret kommen ihm auch in seiner Funktion als Betreuungslehrer zahlreiche Inhalte der Mediatorenausbildung – wie Gesprächsführung und Konfliktintervention – zugute. Andererseits können die aus dem Lehrgang gewonnen Kenntnissen und Fertigkeiten auch im zwischenmenschlichen Bereich (sowie in vielen anderen Berufen) Anwendung finden.

Gehört die Vermittlung von Konfliktfällen (sei es zwischen Schülern und/oder Lehrern und/oder Eltern) aber zu den dienstlichen Aufgaben des Bw., kann nicht gesagt werden, dass die strittigen Aufwendungen im ausgeübten Beruf als Lehrer nicht von Nutzen sein können. Die Bildungsmaßnahme kann zwar zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sein,

sie ist aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen und weist somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf auf.

Ein privater „Zusatznutzen“ von Bildungsmaßnahmen hindert die Absetzbarkeit der damit verbundenen Kosten jedenfalls dann nicht, wenn die berufliche Erforderlichkeit zu bejahen ist und es an berufsspezifischen Bildungsangeboten fehlt. Eine spezielle Ausbildung zum Schulmediator wird nicht angeboten.

Dass im Rahmen der Mediatorenausbildung u.a. auch die Bereiche Wirtschaft, Familie und Umwelt, von denen der Bw. in seinem Beruf nicht unmittelbar betroffen sein mag, behandelt wurden, kann dann nicht schaden.

Auch lässt sich der Nutzen einer konkreten Aus- oder Fortbildungsmaßnahme nicht an dem zeitlichen Ausmaß der möglichen Verwendung messen. Der Nutzen kann vielmehr auch darin gelegen sein, für fallweise eintretende Bedarfsfälle über entsprechende Kenntnisse zu verfügen. Die berufliche Notwendigkeit ist daher auch bei gegebenenfalls vorliegender privater Mitveranlassung gegeben.

Weiters ist es nach den Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 2003/14/0090 vom 22.9.2005 unerheblich, ob es sich um laufende Bezüge oder um Prämienzahlungen im Zusammenhang mit besonderen Leistungen des Dienstnehmers handelt. Der Bw. erhält für die Aufgaben als Vermittler in Konfliktfällen an seiner Schule jedenfalls einen laufenden Bezug.

Im gegenständlichen Fall ist von einer Fortbildungsmaßnahme auszugehen, da die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf verwendet werden können bzw. der Ausübung dienen.

Darüberhinaus wird angemerkt, kann auch dem Argument des Bw. gefolgt werden kann, in den Kosten der Mediationsausbildung eine Bildungsmaßnahme – die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt - zu erblicken, nämlich in der Tätigkeit als Schulmediator für den Verein „V. “. Der Bw. ist durch erfolgreiches Absolvieren der Mediationsausbildung auch berechtigt, sich in die offizielle MediatorInnenliste des österreichischen Berufsverbandes der MediatorInnen eintragen zu lassen. Eine abschließende Beurteilung erübrigt sich jedoch aufgrund der obigen Ausführungen zum Vorliegen von Fortbildungsmaßnahmen.

Als abzugsfähige Aus- und Fortbildungskosten kommen neben den unmittelbaren Kursgebühren auch Kilometergelder (2003 und 2004) und Tagessätze (2004) in Betracht.

Im Einzelnen sind daher in den Jahren 2003 und 2004 weitere folgende Werbungskosten abzuziehen:

in €	2003	2004
------	------	------

Kursgebühren	1.800,00	1.800,00 €
Km-gelder	398,72	623,00
Tagessätze		594,00
Summe	2.198,72	3.017,00

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Wien, am 14. Dezember 2006